



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ursula Sowa BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 02.06.2025

Geplante Flüchtlingsunterkunft in Rott a. Inn – Sachstand, Bewertungen und ministerielle Verantwortung – Teil I

Die folgenden Fragen werden gestellt auf Grundlage umfangreicher Auswertungen von Behördenunterlagen, Gutachten und Presseberichten im Zusammenhang mit der geplanten Erstaufnahmeeinrichtung in Rott a. Inn.

Die Staatsregierung wird gefragt:

Quecksilberbelastung und unsachgemäße Sanierung	4
1.1 Warum wurde trotz dokumentierter Überschreitung des Richtwerts I für Quecksilber in den Räumen ME 3 und ME 7 (Nord; laut Messbericht vom 05.07.2024, gleichlautendem Entwurf vom 05.04.2024, Stellungnahme Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit [LGL] 02.05.2024) keine Fachfirma beauftragt, sondern im April 2025 durch den Eigentümer eigenständig Schleifarbeiten ohne Arbeitsschutzmaßnahmen durchgeführt?	4
1.2 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass von diesen Arbeiten keine gesundheitlichen Gefahren für Bewohner, Nachbarn und Mitarbeiter der angrenzenden Betriebe ausgehen, insbesondere im Hinblick auf die Nähe zu lebensmittelverarbeitenden Betrieben und Lagerhallen mit Medikamenten?	4
1.3 Ist beabsichtigt, die belasteten und möglicherweise kontaminierten Räume nach dieser unsachgemäßen Sanierung dennoch zur Unterbringung von Geflüchteten zu nutzen?	4
2. Warum wurde die Stellungnahme vom LGL vom 02.05.2024 ignoriert?	4
Anwendung von §246 Abs. 14 Baugesetzbuch (BauGB) – Rechtsgrundlage und kommunale Beteiligung	5
3.1 Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Genehmigung der Unterkunft in Rott a. Inn, obwohl erhebliche Zweifel an der Anwendbarkeit von §246 Abs. 14 BauGB bestehen?	5
3.2 Wurden kommunale Gremien und betroffene Gemeindevertretungen ordnungsgemäß angehört und deren Stellungnahmen dokumentiert in die Entscheidung einbezogen?	5

3.3	Gibt es laufende oder geplante rechtliche Überprüfungen hinsichtlich der Anwendung dieser Sonderregelung, nachdem die Bundesregierung keinen Notstand festgestellt hat?	6
	Frischwasserversorgung durch Lkw – Hygienische, technische und wirtschaftliche Bewertung	6
4.1	Wie wird bei einer Versorgung per Tanklastwagen sichergestellt, dass Trinkwasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht, insbesondere hinsichtlich Transport, Lagerung und Abgabe?	6
4.2	Welche Einrichtungen im Freistaat Bayern nutzen vergleichbare Lkw-basierte Versorgungskonzepte und welche Erfahrungen liegen dort bzgl. Hygiene und Versorgungssicherheit vor?	6
4.3	Wie begründet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) die im Vergleich zur lokalen Brunnenversorgung monatlichen Mehrkosten, insbesondere angesichts angespannter Haushaltslagen und ökologischer Nachhaltigkeit?	6
	Abwasserentsorgung – Direkteinleitung in den Inn	7
5.1	Wie bewertet das StMI den Vorschlag des Wasserwirtschaftsams Rosenheim, Abwasser aus der Unterkunft direkt in den Inn einzuleiten respektive die Reinigungsstufen der überlasteten Kläranlage zu reduzieren?	7
5.2	Wurden hierzu wasserrechtliche, hygienische und ökologische Prüfungen durchgeführt?	7
5.3	Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?	7
6.1	Gab oder gibt es vergleichbare Einleitungen von Abwässern aus Asylunterkünften in anderen Regionen Bayerns?	7
6.2	Wo befinden sich diese?	7
	Umgang mit kommunalen Einwänden, Petitionen und Bürgerprotesten	7
7.1	Warum wurden trotz zahlreicher Eingaben und einer formellen Petition (EB.0164.19) wesentliche Einwände der Gemeinde Rott a. Inn in Bezug auf Quecksilberbelastung, Wasserknappheit und soziale Überforderung nicht ausreichend berücksichtigt?	7
7.2	Welche Rolle spielen die laufenden Rechtsstreitigkeiten und Eilanträge der Gemeinde Rott a. Inn bei der weiteren Planung und Nutzung der Unterkunft?	8
7.3	Angesichts deutlich sinkender Asylantragszahlen seit 2023, warum wird weiterhin an einer Unterkunft in Rott a. Inn festgehalten, obwohl die bestehende Ankunftseinrichtung in Bruckmühl mit einer Kapazität von 180 Personen möglicherweise ausreicht?	8
8.1	Wie bewertet das StMI die befristete Nutzung der Unterkunft bis zum 30.09.2028 in Zusammenhang mit möglichen Verzögerungen durch juristische Verfahren?	8

8.2	Ist es angesichts laufender Klageverfahren und des Rückgangs der Asylzahlen wirtschaftlich vertretbar, an der Inbetriebnahme und Belegung der Unterkunft festzuhalten?	8
8.3	Welche Kostenfolgen entstehen im Falle von Verzögerungen oder einer gerichtlichen Untersagung?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
vom 27.07.2025

Quecksilberbelastung und unsachgemäße Sanierung

- 1.1 **Warum wurde trotz dokumentierter Überschreitung des Richtwerts I für Quecksilber in den Räumen ME 3 und ME 7 (Nord; laut Messbericht vom 05.07.2024, gleichlautendem Entwurf vom 05.04.2024, Stellungnahme Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit [LGL] 02.05.2024) keine Fachfirma beauftragt, sondern im April 2025 durch den Eigentümer eigenständig Schleifarbeiten ohne Arbeitsschutzmaßnahmen durchgeführt?**
- 1.2 **Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass von diesen Arbeiten keine gesundheitlichen Gefahren für Bewohner, Nachbarn und Mitarbeiter der angrenzenden Betriebe ausgehen, insbesondere im Hinblick auf die Nähe zu lebensmittelverarbeitenden Betrieben und Lagerhallen mit Medikamenten?**
- 1.3 **Ist beabsichtigt, die belasteten und möglicherweise kontaminierten Räume nach dieser unsachgemäßen Sanierung dennoch zur Unterbringung von Geflüchteten zu nutzen?**
2. **Warum wurde die Stellungnahme vom LGL vom 02.05.2024 ignoriert?**

Die Fragen 1.1 bis 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Landratsamt hat ein Mietverhältnis geschlossen. Der Eigentümer wurde aufgefordert, die Räume fachgerecht für die beabsichtigte Nutzung zu ertüchtigen. Auf die Umsetzung bzw. Durchführung der Aufgabe durch den Vermieter hat das Landratsamt als Mieter keinen Einfluss.

Mittlerweile haben zwei Fachgutachten ergeben, dass die gegenständliche Asylunterkunft genutzt werden kann.

Bereits das erste Gutachten zeigte, dass keine Gesundheitsgefährdung zu befürchten ist. Hierbei spielen zwei Richtwerte eine Rolle. Der Richtwert RW I (laut Konvention 1/10 des RW II) stellt die Raumluftkonzentration dar, die bei Einzelstoffbetrachtung auch bei lebenslanger Exposition nicht zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen beiträgt. Dieser Richtwert RW I stellt das Sanierungsziel dar.

Der Richtwert RW II stellt einen sog. Eingreif- oder Interventionswert dar. Bei Erreichen dieser Größe wird in der Regel ein unverzüglicher Handlungsbedarf gesehen, da diese Konzentrationen geeignet sind, bei Daueraufenthalt in Innenräumen eine gesundheitliche Gefährdung darzustellen.

Ein Raum erreichte dabei genau den Richtwert RW I, ein weiterer Raum lag leicht über dem Richtwert RW I. Vorsorglich wurden beide Räume von der Wohnnutzung ausgeschlossen. Die übrigen Räumlichkeiten lagen unter dem Richtwert RW I.

Die Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 02.05.2025 wurde vom Landratsamt Rosenheim berücksichtigt. Die Baugenehmigung wurde unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Wohnnutzung der Räume ME 3 im EG und ME 7 (Nord) im OG nur aufgenommen werden darf, wenn ein Gutachten durch einen akkreditierten Sachverständigen vorgelegt wird, das nachweist, dass hinsichtlich der Quecksilberkonzentration der Richtwert RW I ($0,035 \mu\text{g}/\text{m}^3$) in diesen Räumen unterschritten wird.

Vor Aufnahme der Nutzung wurde rein vorsorglich ein zweites Gutachten zur Messung der Raumluftzusammensetzung beauftragt. Die Beprobung fand nach den in Rede stehenden Schleifarbeiten statt. Hierbei wurde erneut keine Gesundheitsgefährdung festgestellt. Von den zwei Räumen, die von der Wohnnutzung bereits ausgenommen wurden, lag erneut einer über dem RW I, aber deutlich unter dem RW II, der andere erreichte genau den RW I. Die übrigen Räumlichkeiten lagen unter dem Richtwert RW I und können deshalb zur Bewohnung freigegeben werden. Das LGL hat bestätigt, dass hinsichtlich Methodik und Durchführung richtig vorgegangen wurde. Auch nach Bewertung des LGL können alle Räume, die unterhalb des Richtwerts RW I liegen, bedenkenlos als Wohnunterkunft genutzt werden.

Hinzuweisen ist auch auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 04.06.2025 (Aktenzeichen: M 1 S 25.940), das im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes den Antrag der Gemeinde Rott a. Inn, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Baugenehmigung des Landratsamts Rosenheim anzuordnen, zurückgewiesen hat. Auch das Verwaltungsgericht ging in seiner Entscheidung davon aus, dass nicht zu befürchten ist, dass den Bewohnern gesundheitliche Gefahren durch eine Quecksilberbelastung drohen.

Anwendung von § 246 Abs. 14 Baugesetzbuch (BauGB) – Rechtsgrundlage und kommunale Beteiligung

3.1 Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Genehmigung der Unterkunft in Rott a. Inn, obwohl erhebliche Zweifel an der Anwendbarkeit von § 246 Abs. 14 BauGB bestehen?

Die Baugenehmigung erging auf Grundlage des § 246 Abs. 14 Baugesetzbuch (BauGB). Nach Ansicht des Landratsamtes Rosenheim sind die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 246 Abs. 14 BauGB erfüllt. Diese Rechtsauffassung hat auch das Verwaltungsgericht München im Rahmen seines Beschlusses vom 04.06.2025 (Aktenzeichen M 1 S 25.940) bestätigt.

3.2 Wurden kommunale Gremien und betroffene Gemeindevertretungen ordnungsgemäß angehört und deren Stellungnahmen dokumentiert in die Entscheidung einbezogen?

Die Gemeinde Rott a. Inn wurde mit Schreiben vom 10.01.2024 gemäß § 246 Abs. 14 Satz 3 BauGB angehört. Im Rahmen der Baugenehmigung vom 18.12.2024 hat das Landratsamt Rosenheim die von der Gemeinde Rott a. Inn im Rahmen ihrer Stellungnahme vorgebrachten Einwände ausführlich thematisiert. Ein Verstoß gegen die

baurechtlichen Vorgaben ist nicht erkennbar. Diese Rechtsauffassung hat auch das Verwaltungsgericht München im Rahmen seines Beschlusses vom 04.06.2025 (Aktenzeichen M 1 S 25.940) bestätigt.

3.3 Gibt es laufende oder geplante rechtliche Überprüfungen hinsichtlich der Anwendung dieser Sonderregelung, nachdem die Bundesregierung keinen Notstand festgestellt hat?

Die Anwendung der befristeten Sonderregelungen für Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende in § 246 BauGB steht unter dem Vorbehalt des dringenden Bedarfs an Unterkunftsmöglichkeiten im Gebiet der Gemeinde, in der sie entstehen sollen (vgl. § 246 Abs. 13a, 14 BauGB). Ein „nationaler Notstand“ ist für die Anwendung nicht erforderlich. Die bayerischen Asylunterkünfte sind nach wie vor mit aktuell rund 87 Prozent hoch ausgelastet. Im Landkreis Rosenheim müssen noch Turnhallen genutzt werden, um den Bedarf zu decken. Diese Nutzung muss beendet werden: Turnhallen können allenfalls ausnahmsweise und vorübergehend als Asylunterkunft dienen, sie müssen vorrangig für ihren eigentlichen Zweck zur Verfügung stehen. Auch das Verwaltungsgericht München hat im Rahmen seines Beschlusses vom 04.06.2025 (Aktenzeichen M 1 S 25.940) keine Zweifel am Vorliegen des dringenden Bedarfs in diesem Sinne festgestellt.

Frischwasserversorgung durch Lkw – Hygienische, technische und wirtschaftliche Bewertung

- 4.1 Wie wird bei einer Versorgung per Tanklastwagen sichergestellt, dass Trinkwasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht, insbesondere hinsichtlich Transport, Lagerung und Abgabe?**
- 4.2 Welche Einrichtungen im Freistaat Bayern nutzen vergleichbare Lkw-basierte Versorgungskonzepte und welche Erfahrungen liegen dort bzgl. Hygiene und Versorgungssicherheit vor?**
- 4.3 Wie begründet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) die im Vergleich zur lokalen Brunnenversorgung monatlichen Mehrkosten, insbesondere angesichts angespannter Haushaltslagen und ökologischer Nachhaltigkeit?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Mitteilung des Landratsamts Rosenheim ist derzeit keine Frischwasserversorgung durch Lkw geplant bzw. erforderlich. Die Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn hat den Bescheid vom 24.02.2025, mit welchem eine Wassermengenabnahmebeschränkung für das Objekt festgesetzt wurde, widerrufen, weil eine Versorgung des Objekts derzeit möglich erscheint.

Darüber hinaus sind dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) keine weiteren Objekte bekannt, in denen die Trinkwasserversorgung mit Lkw-Zulieferung sichergestellt wird.

Abwasserentsorgung – Direkteinleitung in den Inn

- 5.1 Wie bewertet das StMI den Vorschlag des Wasserwirtschaftsamts Rosenheim, Abwasser aus der Unterkunft direkt in den Inn einzuleiten respektive die Reinigungsstufen der überlasteten Kläranlage zu reduzieren?**
- 5.2 Wurden hierzu wasserrechtliche, hygienische und ökologische Prüfungen durchgeführt?**
- 5.3 Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat keine Vorschläge gemacht, das Abwasser des Flüchtlingsheims direkt in den Inn zu leiten. Das Gewerbegebiet, in dem das Flüchtlingsheim steht, ist an die Kläranlage Rott angeschlossen. Derzeit laufen Planungen, die Bemessung der Kläranlage Rott von 4 250 Einwohnerwerten auf 6 830 Einwohnerwerte zu erhöhen. Es wurde dabei eine Variante untersucht, das geklärte Abwasser der Kläranlage Rott in den Inn einzuleiten, bei dieser Variante würden geringere Reinigungsanforderungen gestellt als bei der bestehenden Einleitung in den Bahngraben. Die Planungen sehen aber die Beibehaltung der Einleitung in den Bahngraben mit erhöhten Anforderungen beim Parameter Phosphor vor.

- 6.1 Gab oder gibt es vergleichbare Einleitungen von Abwässern aus Asylunterkünften in anderen Regionen Bayerns?**
- 6.2 Wo befinden sich diese?**

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem StMI sind keine Fälle von Einleitungen von Abwässern aus Asylbewerberunterkünften in oberirdische Gewässer bekannt.

Umgang mit kommunalen Einwänden, Petitionen und Bürgerprotesten

- 7.1 Warum wurden trotz zahlreicher Eingaben und einer formellen Petition (EB.0164.19) wesentliche Einwände der Gemeinde Rott a. Inn in Bezug auf Quecksilberbelastung, Wasserknappheit und soziale Überforderung nicht ausreichend berücksichtigt?**

Es liegen keine Stellungnahmen der Gemeinde Rott a. Inn vor, die nicht ausreichend berücksichtigt worden wären. Auch der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden des Landtags und das Plenum des Landtags haben nicht festgestellt, dass ein relevantes Vorbringen unberücksichtigt geblieben wäre.

7.2 Welche Rolle spielen die laufenden Rechtsstreitigkeiten und Eilanträge der Gemeinde Rott a. Inn bei der weiteren Planung und Nutzung der Unterkunft?

Über den Eilantrag der Gemeinde Rott a. Inn hat das Verwaltungsgericht München mittlerweile entschieden und diesen abgelehnt. Mithin liegt weiterhin eine vollziehbare Baugenehmigung (Nutzungsänderung) vor.

7.3 Angesichts deutlich sinkender Asylantragszahlen seit 2023, warum wird weiterhin an einer Unterkunft in Rott a. Inn festgehalten, obwohl die bestehende Ankunftseinrichtung in Bruckmühl mit einer Kapazität von 180 Personen möglicherweise ausreicht?

Die Nutzung der bereits seit 25.09.2023 angemieteten, hier gegenständlichen Liegenschaft ist erforderlich, um die Turnhallen in Bruckmühl und Raubling wieder ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung zuführen zu können. Die Nutzung von Turnhallen kommt nur im absoluten Ausnahmefall und nur so lange in Betracht, bis anderweitige Unterkünfte zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist die Unterbringungssituation im Landkreis Rosenheim trotz der zurückgegangenen Zugänge weiterhin angespannt. Der Landkreis kann seine Soll-Quote nach der Asyldurchführungsverordnung bereits seit Längerem nicht erfüllen.

8.1 Wie bewertet das StMI die befristete Nutzung der Unterkunft bis zum 30.09.2028 in Zusammenhang mit möglichen Verzögerungen durch juristische Verfahren?

8.2 Ist es angesichts laufender Klageverfahren und des Rückgangs der Asylzahlen wirtschaftlich vertretbar, an der Inbetriebnahme und Belegung der Unterkunft festzuhalten?

8.3 Welche Kostenfolgen entstehen im Falle von Verzögerungen oder einer gerichtlichen Untersagung?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Freistaat ist an den am 25.09.2023 geschlossenen Mietvertrag gebunden. Leerstände, für die der Freistaat bezahlt, müssen vermieden werden. Das Objekt ist daher grundsätzlich zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu nutzen. Mittlerweile ist eine Baugenehmigung erteilt, die das Verwaltungsgericht München in seinem Beschluss vom 04.06.2025 (Aktenzeichen: M 1 S 25.940) nicht beanstandet hat. Auch eine Quecksilberbelastung der Wohnräume wurde mit zwei Fachgutachten ausgeschlossen. Die Belegung hat Mitte Juli 2025 begonnen. Der Bedarf an der Unterkunft besteht im Landkreis Rosenheim nach wie vor (siehe Antwort auf Frage 7.3).

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.